

## **Pass- und Ausweisregister**

### **Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)**

#### **Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Stadt Peine, Der Bürgermeister Klaus Saemann, Kantstr. 5, 31224 Peine,

[buergermeister@stadt-peine.de](mailto:buergermeister@stadt-peine.de), Tel. 0 51 71 49 220

#### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Herr Leif Erichsen, Hannoversche Informationstechnologien (HannIT) AöR,

Hildesheimer Str. 47, 30169 Hannover [datenschutz@hannit.de](mailto:datenschutz@hannit.de), Tel. 0511 70040-321

#### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Ihre Daten werden erhoben zur Ausstellung von hoheitlichen Dokumenten und zum Zweck der Identitätsfeststellung.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 1, 3, 9, 18 und 20 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis und §§ 1 und 6 des Passgesetzes.

#### **Speicherdauer:**

Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Die im Antragsverfahren freiwillig abgegebenen Fingerabdrücke werden zum Zeitpunkt der Aushändigung des Dokumentes aus dem Personalausweisregister unwiderruflich gelöscht. Personenbezogene Daten im Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

#### **Empfänger personenbezogener Daten:**

Beim Personalausweisregister und beim Passregister handelt es sich um kein öffentliches Register, sondern ein für behördliche Zwecke bestimmtes Register.

Im Rahmen des Antragsverfahren und der damit verbundenen Produktion der Dokumente

werden die hierfür notwendigen Daten dem Ausweis- bzw. Passhersteller übermittelt. Die Personalausweis- bzw. Passbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus den Registern übermitteln, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und
3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

#### **Hinweise auf die Rechte der Betroffenen:**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). Auf Verlangen des Personalausweisinhabers hat die Personalausweisbehörde ihm Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren. Für den Pass hat die Passbehörde dem Passinhaber Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten zu geben.
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft.
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

#### **Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Nichtbereitstellung:**

Die Ausstellung von Dokumenten bedarf eines Antrages. In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Antragsstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind. Die Angaben zu Doktorgrad und zu den Ordens- und Künstlernamen sind freiwillig. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Sie hat bei Beantragung zu erklären, ob Ihre Fingerabdrücke im Personalausweis gespeichert werden sollen.

Gleiches gilt für einen Passantrag. Soweit allerdings im Pass die Fingerabdrücke aufzunehmen sind, sind diese dem Passbewerber abzunehmen und nach Maßgabe des Gesetzes elektronisch zu erfassen; der Passinhaber hat bei der Abnahme der Fingerabdrücke mitzuwirken. Die fehlende Mitwirkung des Ausweis- bzw. Passinhabers löst ordnungswidriges Handeln aus und kann entsprechend der jeweils geltenden Gesetze mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Beschwerderecht:**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5

30159 Hannover

Tel. 0511 120 4500

E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)